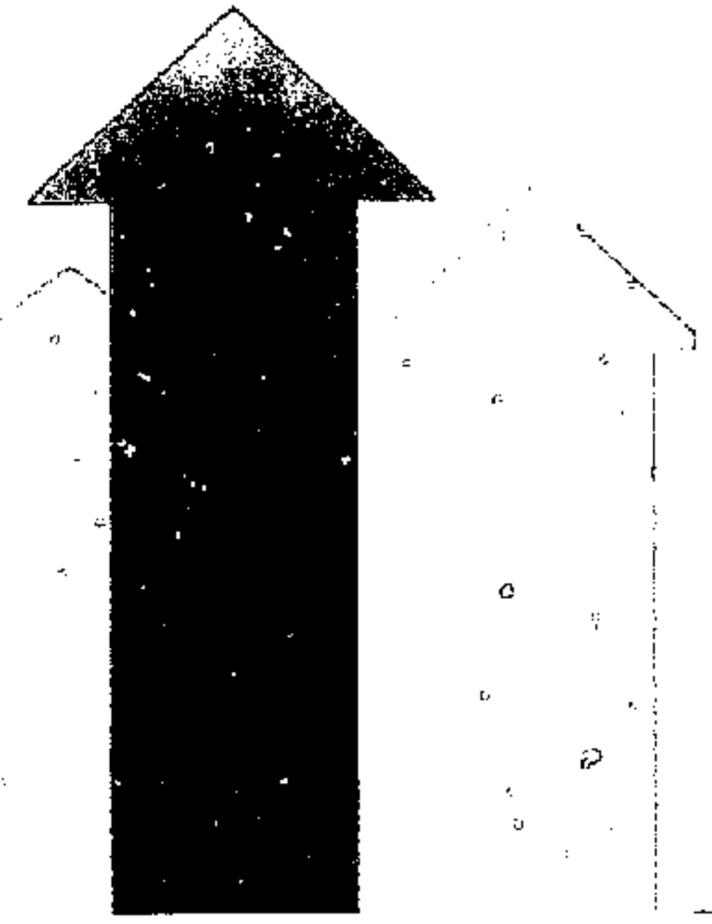
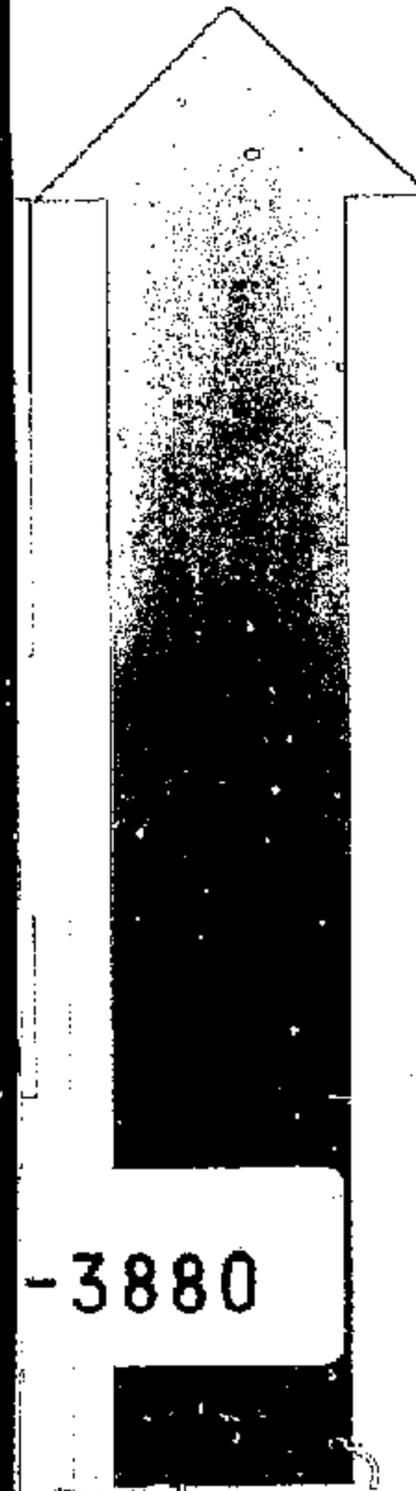
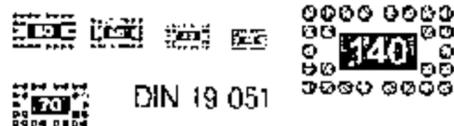


# CHANCEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Das  
Agrarprogramm  
der  
SPD



# **Chancen für die Landwirtschaft**

Das  
Agrarprogramm der SPD  
für die  
nächsten vier Jahre



## Vorwort

*In den letzten Jahrzehnten hat es große Veränderungen in unserem Wirtschaftsleben gegeben. Auch die Landwirtschaft war und ist davon nicht ausgenommen. Sie hat sich bemüht, den veränderten Umständen Rechnung zu tragen. Sie hat große Anstrengungen gemacht und schwere Mühen auf sich genommen. Mit den Ergebnissen können sich unsere Bauern sehen lassen.*

*Die Landwirtschaft muß sich gerade in den kommenden Jahren mit schwierigen Problemen herumschlagen, die sich aus dem Werden des Gemeinsamen Marktes ergeben. Aber es gibt eine Grenze für die Leistungsfähigkeit des einzelnen. Diese Grenze wird insbesondere dann erreicht, wenn politische Notwendigkeiten einem Berufsstand unverhältnismäßig große Schwierigkeiten auferlegen. Das ist bei der Landwirtschaft der Fall.*

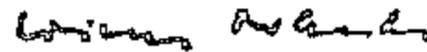
*Wir bekennen uns zum europäischen Zusammenschluß. Er ist eine Notwendigkeit unserer Zeit. Aber er darf nicht auf dem Buckel der deutschen Landwirtschaft vollzogen werden. Darum hat die Gemeinschaft eine Verpflichtung gegenüber dem deutschen Bauern. Sie muß ihm Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Der deutsche Bauer soll gleiche Chancen im Gemeinsamen Markt haben wie sein Kollege in Holland, Frankreich oder Italien.*

*Das ist unsere Aufgabe. Wir müssen sie mit Tatkraft und Phantasie anpacken. Die gegenwärtige Bundesregierung hat das nicht vermocht. Sie hat durch ihre Politik in weiten Teilen der Landwirtschaft das Gefühl der Entmutigung hervorgerufen. Sie hat an der Oberfläche herumkuriert, sie hat vielleicht im Einzelfall Schmerzen gelin-*

dert, aber die Ursachen der Schwierigkeiten nicht beseitigt. Damit muß endlich Schluß gemacht werden.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands hat eigene Vorschläge für die deutsche Landwirtschaft erarbeitet. Sie stellen eine geschlossene Konzeption dar. Wir wissen, was unsere Landwirtschaft braucht. Eine neue Bundesregierung wird dieses Programm verwirklichen. Damit wird sie der deutschen Landwirtschaft die Möglichkeit eröffnen, mit gleichen Chancen in der Welt von morgen zu bestehen.

Berlin, im Mai 1965



(Willy Brandt)

## Erklärung der SPD-Regierungsmannschaft

Die sozialdemokratische Regierungsmannschaft hat auf ihrer Sitzung am 9. April 1965 unter dem Titel „Die deutsche Landwirtschaft in den nächsten vier Jahren“ das agrare Umstellungs- und Förderungsprogramm der SPD beschlossen:

### I. Grundsätze

„Ziel sozialdemokratischer Wirtschaftspolitik ist stetig wachsender Wohlstand und eine gerechte Bereiligung aller am Ertrag der Volkswirtschaft, ein Leben in Freiheit ohne unwürdige Abhängigkeit“, so heißt es im Godesberger Grundsatzprogramm der SPD. In diese Zielsetzung ist die Landwirtschaft eingeschlossen. Eine gesunde Gesamtwirtschaft ist nicht denkbar ohne eine gesunde Landwirtschaft, wie auch umgekehrt.

Die deutsche Landwirtschaft ist seit dem Ende des zweiten Weltkrieges einem tiefgreifenden Wandlungsprozeß unterworfen. Ihre eigenen Leistungen verdienen jede Anerkennung und Unterstützung. Zugleich kann nur eine

ebenso ehrliche wie großzügige Politik den in der deutschen Landwirtschaft Tätigen eine Einkommensbildung ermöglichen, die ihrem produktiven, hart erarbeiteten Beitrag zum Leistungsergebnis der Gesamtwirtschaft entspricht.

Der Strukturwandel der deutschen Landwirtschaft, bedingt durch den technischen Fortschritt und das starke wirtschaftliche Wachstum, stellt in der Phase der Umstellung auf den Gemeinsamen Markt besonders große wirtschaftliche und geistige Anforderungen an den Bauern, den Landarbeiter und ihre Familien. Den sinnvollen Verlauf dieses Prozesses unter Vermeidung sozialer Härten zu sichern, ist unsere Aufgabe.

Nach den vorliegenden EWG-Bestimmungen sind nationale Strukturmaßnahmen für die Landwirtschaft der Mitgliedstaaten bis 1970 möglich. Gleichzeitig müssen wir aber heute schon davon ausgehen, daß am 1. Juli 1967 der Gemeinsame Agrarmarkt Wirklichkeit ist.

Bis dahin haben wir nur noch wenig Zeit — aber nicht, um diese Zeit verstreichen zu lassen, sondern um sie als Chance für die deutsche Landwirtschaft zu nutzen!

Bisher sind die Anpassungs- und Umstellungsschwierigkeiten in der deutschen Landwirtschaft durch die zögernde Haltung der jetzigen Bundesregierung in der Frage der europäischen Agrarpolitik nicht erleichtert, sondern im Endeffekt für den deutschen Bauern nur verschlimmert worden. Um so mehr ist es erforderlich, jetzt endlich klare Entscheidungen zu treffen. Diese Aufgabe ist mit agrarpolitischen Mitteln allein nicht zu bewältigen. Die SPD legt daher ein umfassendes landwirtschaftliches Aktionsprogramm vor. Dieses Programm erstreckt sich jedoch bewußt nur auf die Bereiche, die sich noch in nationaler Zuständigkeit und Entscheidungsfreiheit befinden.

## II. Probleme und Aufgaben

Die Landwirtschaft der Bundesrepublik ist in sich so mannigfaltig und differenziert wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig. Die durch Klima, Bodenqualität, Betriebsgröße, Produktionsrichtung, Marktferne oder -nähe, landschaftliche Eigenart usw. bewirkten Unterschiede verlangen ein ebenso vollständiges wie differenziertes Umstellungs- und Anpassungsprogramm, das der Fülle der Einzelprobleme gerecht wird. Globale Stützungsmaßnahmen helfen allein nicht.

Die in der modernen Industriegesellschaft nach Umfang, Art und Qualität ständig sich ändernde Nachfrage nach Lebensmitteln erzwingt laufend neue Formen und Methoden in der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Außer den notwendigen Umstellungen betriebswirtschaftlicher und -technischer Art entwickelt sich dabei auch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern. Die horizontale und vertikale Verbundwirtschaft stärkt die Position gegenüber dem Markt und hilft der Landwirtschaft auch bei der betrieblichen Anpassung. Die bisherigen Ansätze in dieser Richtung genügen jedoch nicht. Eine Intensivierung dieser Bestrebungen ist — ebenso wie die Verbesserung der Marktübersicht für den Landwirt und die Verstärkung von Marktfonds — um so mehr erforderlich, als unsere Nachbarländer — nicht nur im EWG-Raum — gewaltige Anstrengungen unternehmen und auch von dieser Seite eine wachsende Konkurrenz für die Bauern in der Bundesrepublik darstellen. Zusammenarbeit ist das Gebot der Stunde!

Strukturen haben ein großes Beharrungsvermögen; sie behaupten ihre einmal erreichte Form auch dann noch

lange Zeit, wenn sie z. B. allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung längst in Gegensatz geraten sind. Die ungleichmäßige Verteilung von Bevölkerung und Wirtschaftskraft in der Bundesrepublik im allgemeinen, die zersplitterten Feldfluren, beengte Dorf- und Hoflagen, ungünstige Betriebsgrößen usw. sind derartige Struktur- mängel. Ihre Beseitigung durch verstärkte landes- und agrarstrukturelle Maßnahmen, insbesondere im Rahmen lang- und mittelfristiger Regional- oder Landesaufbau- pläne, ist dringend erforderlich.

Der tiefgreifende Wandel in der landwirtschaftlichen Be- sitz-, Betriebs- und Erzeugungsstruktur erfordert einen großen Kapitalaufwand. Für die Landwirtschaft sind die Möglichkeiten der Selbstfinanzierung sehr begrenzt. Aus diesem Grunde ist sie in hohem Maße auf die Fremd- finanzierung, den Agrarkredit, angewiesen. Die hohen Zinssätze des freien Kapitalmarktes sind für die Land- wirtschaft nicht tragbar. Deshalb sind die Maßnahmen zur Zinsverbilligung und das Agrarkreditsystem auszu- bauen. Dazu gehört in vielen Fällen, als Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz neuer Kredite, die Konsolidie- rung alter Schulden.

Die bisherige ländliche Sozialpolitik ist unzureichend. Gerade die Landbevölkerung weist im Vergleich zu allen übrigen Bevölkerungsgruppen einen besonders schlechten Gesundheitszustand und eine starke Überalterung bei den Erwerbstätigen auf. Deshalb ist ein umfassendes System der sozialen Sicherung aller in der Landwirtschaft tätigen Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen notwendig. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaf- ten, die Alterskassen und die Landkrankenkassen sind zu einem landwirtschaftlichen Sozialwerk zusammenzufassen.

Für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer verlangt die SPD die Beseitigung aller Ausnahmebestimmungen in

Arbeits- und Sozialrecht und ihre volle Gleichstellung mit dem Industriearbeiter.

Die Anpassung der Produktionstechnik und der Wirt- schaftsführung im Betrieb an die Erfordernisse des Ge- meinsamen Marktes und der modernen Industriegesell- schaft verlangt eine entscheidende Verbesserung des Bil- dungs-, Berufserziehungs- und Beratungswesens auf dem Lande. Von der beruflichen und fachlichen Befähigung der Landbevölkerung hängt letztlich der Erfolg aller agrar- politischen Maßnahmen ab.

Tüchtigen Landwirten, die ihre landwirtschaftlich genutz- ten Flächen erweitern wollen, muß Gelegenheit gegeben werden, weitere Böden zu vertretbaren Bedingungen zu kaufen oder zu pachten. Denjenigen Landwirten, denen im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eine rentable Be- triebsführung nicht mehr möglich erscheint und die aus dem agraren Produktionsprozeß auszuschneiden gedenken, ist durch entsprechende Maßnahmen ein Einkommensaus- gleich zu gewähren. Diese Maßnahmen können in einer dauernden Rente oder in einer einmaligen Entschädigung bestehen.

Mit ihren Vorschlägen wird die SPD der deutschen Land- wirtschaft helfen, ihren Weg in die Zukunft zu finden. Die SPD sieht ihre Aufgabe auch darin, die nicht-land- wirtschaftliche Bevölkerung von der Notwendigkeit des Agrar-Programms zu überzeugen. Die SPD ist sich dabei sicher, daß ein wirklich konstruktives und großzügiges Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Anpassung und Strukturbereinigung der deutschen Land- wirtschaft die Zustimmung breiter Kreise der deutschen Gesamtbevölkerung finden wird.

### III. Die Organisation der Erzeugung, Be- und Verarbeitung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Der EWG-Raum entwickelt sich durch Zollabbau und Beseitigung der Handelsschranken zu einem einheitlichen Binnenmarkt. Er wird die landwirtschaftliche Produktion und deren Absatz entscheidend beeinflussen; er ist Risiko und Chance zugleich.

Der deutsche Markt stellt für unsere Partnerländer mit ihren landwirtschaftlichen Produktionsüberschüssen ein großes Bedarfszentrum dar, auf dem sie untereinander und mit den heimischen Erzeugern stärker als je zuvor konkurrieren werden. Sie haben sich Organisationen geschaffen, die eine straffe Erfassung und moderne Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ermöglichen und eine große Schlagkraft besitzen. Das Problem der deutschen Landwirtschaft für die Zukunft besteht darin, mit ihren eigenen Waren im Markt zu bleiben. Sie muß wettbewerbsfähig sein. Dies gilt ganz besonders sowohl für die Belieferung der großen Verbraucherzentren mit qualitativ hochwertiger, ansprechender, gleichmäßiger und standardisierter Ware in entsprechenden Mengen als auch für die Gewinnung neuer Absatzmärkte im EWG-Raum. Dazu bedarf es einer rationellen, auf den Markt ausgerichteten Produktion und eines gut funktionierenden Be- und Verarbeitungs- und Vermarktungssystems.

#### 1. Horizontale Verbundwirtschaft, überbetriebliche Produktionsgemeinschaften

Die bisherigen Anfänge in der horizontalen Verbundwirtschaft müssen mit öffentlicher Förderung weiter ausgebaut und auf eine größere Zahl landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgedehnt werden.

Es sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

a) Um die Betriebswirtschaft zu vereinfachen, Spezialisierungen zu ermöglichen, Produktionskosten zu senken und die Arbeit zu erleichtern, um also die Produktivität zu erhöhen, sollen Vereinigungen landwirtschaftlicher Erzeuger, die freiwillig ganz oder in Teilbereichen gemeinsam wirtschaften (Betriebsgemeinschaften\*), gefördert werden. Die Hauptförderung besteht aus einem verlorenen Zuschuß zu den notwendigen Erstinvestitionen.

b) Anbaugemeinschaften und Erzeugerringe, die sich zur rationellen Produktion und Förderung des Absatzes eines bestimmten Produktes bzw. einer Produktengruppe bilden, sollen gefördert werden durch einen verlorenen Zuschuß zu den gemeinschaftlich notwendigen überbetrieblichen Erstinvestitionen und zur freien Spezialberatung sowie durch Übernahme eines erheblichen Teiles der

---

\*Die durch den Arbeitskräftemangel notwendige technische Ausrüstung der landwirtschaftlichen Betriebe erfordert heute einen hohen Kapitalaufwand, der in den einzelnen Betrieben durch zu geringe Auslastung unvermeidbare Kosten verursachen kann. Betriebsgemeinschaften können durch die gemeinsame Nutzung der technischen Einrichtungen sowie durch die Vergrößerung der jeweiligen Produktionseinheiten entscheidend dazu beitragen, die Produktionskosten zu senken. Ansätze zur Entwicklung derartiger Betriebsgemeinschaften sind bereits anzutreffen.

Kosten für freiwillige Kontrollen. Der Zuschuß zu den Investitionen kann zur Verbilligung von Krediten gewährt werden.

## 2. Vertikale Verbundwirtschaft

Ebenso soll auch die vertikale Verbundwirtschaft wesentlich ausgebaut werden. Zum Ausbau unserer Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen bedarf es stärkerer Anreize durch die Hergabe verlorener Zuschüsse. Der Zuschuß soll wie bisher an Unternehmen beliebiger Rechtsform gewährt werden. Gemeint sind solche Unternehmen, an denen insbesondere landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften sowie mittelständische Unternehmen beteiligt sein können. Die Unternehmen sichern Bezug und Absatz durch Verträge und führen Qualitätskontrollen durch.

## 3. Verbesserung der Marktübersicht

Damit die Erzeugung sich laufend an der Nachfrage orientieren kann, muß die Marktübersicht für den einzelnen Landwirt durch zielgerichtete Maßnahmen verbessert werden. Dazu sind in Bund und Ländern Marktbeiräte\* zu bilden, die sich aus den bei der Erzeugung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte beteiligten Wirtschaftsgruppen und den Verbrauchern zusammensetzen. Von landwirtschaftlichen Erzeugern gebildete Fonds zur Pflege des Marktes im In- und Ausland sind durch öffentliche Mittel zu verstärken.

\*Ihre Aufgaben werden im Entwurf eines Marktstrukturgesetzes der SPD (§ 6) im einzelnen erläutert. Sie haben also in erster Linie Beratungsaufgaben (siehe Anlage).

Die Förderung der horizontalen und vertikalen Verbundwirtschaft und die Verbesserung der Marktübersicht sowie die Verstärkung der Marktfonds\* sollen dem landwirtschaftlichen Erzeuger und dem Verbraucher gleichermaßen dienen. Eine mißbräuchliche Beschränkung des Wettbewerbs muß dabei vermieden werden.

\*Diese sind auf gesetzliche Grundlage zu stellen. Die Mittel werden durch Beiträge der Erzeuger aufgebracht und durch staatliche Zuschüsse ergänzt — wie es der Deutsche Bauernverband in seinem Entwurf eines Marktförderungsgesetzes vorsah. Die Fonds sollen zur Förderung der Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion, der Erzeugung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte sowie des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland beitragen.

## IV. Strukturpolitik

Gerade für die strukturpolitischen Maßnahmen ist es erforderlich, rechtzeitig klare, in die Zukunft gerichtete Entscheidungen zu treffen, um falsche Erwartungen und Fehlinvestitionen zu vermeiden. Jedes Hinausschieben der den Übergang erleichternden Maßnahmen verhindert die rechtzeitige Anpassung und hat später für die Betroffenen schmerzhaft Folgen.

Der Mensch und seine Arbeitskraft stehen im Mittelpunkt des Wirtschaftsgeschehens; daher dürfen sich die Förderungsmaßnahmen nicht nur auf Besitz und Kapital beziehen, sondern müssen vor allem auf die menschliche Arbeitskraft gerichtet sein. Es gehört zu einer ehrlichen Agrarpolitik, daß der Bauer seine Zukunft erkennen kann.

Da agrarstrukturelle Maßnahmen Zeit benötigen, ist ein Mehrjahresprogramm notwendig. Daher sind die Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung in einem mittelfristigen Strukturplan zusammenzufassen, der bis zum Jahre 1970 reicht und bei dem ein erster vorbereitender Abschnitt bis zum Jahre 1967 abgeschlossen sein muß.

### 1. Agrarstrukturverbesserung im Rahmen von Regional- oder Landesaufbauplänen

In der modernen Industriegesellschaft verändern sich die Lebensumstände der Bevölkerung ständig. Die ungleichmäßige Verteilung von Bevölkerung und Wirtschaftskraft kennzeichnet vorläufig diesen Wandel. Den bevölkerungsarmen und industrieschwachen Agrargebieten mit niedrigem Sozialprodukt stehen die industriellen Bal-

lungszentren mit ihrem hohen Anteil am Sozialprodukt und großer Steuerkraft gegenüber. Aber zugleich bietet die moderne Technik immer mehr Möglichkeiten, daß die Industrie auch in landwirtschaftliche Gebiete vordringt.

Umfassende und gesamtwirtschaftlich orientierte Regional- oder Landesaufbaupläne sind daher wichtig; die Ausrichtungs- und Garantiefonds der EWG sind dafür auszunutzen. Im Rahmen dieser regionalen Pläne muß die Agrarstrukturverbesserung nachdrücklich gefördert werden. Auch solchen Zuerwerbs- oder Nebenerwerbsbetrieben, die sich in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten auf die Dauer als lebensfähig erweisen, ist durch die regionalen Pläne Hilfe zu gewähren.

Die Maßnahmen für die von der Natur benachteiligten Gebiete, die wasserwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorhaben mit übergebietlicher Bedeutung, die Einzelprojekte wie Küstenplan, Alpenplan, Nord-Programm und Emsland-Projekt sollen planmäßig fortgesetzt und möglichst bald zu Ende geführt werden. Dazu gehören auch Einkommensbeihilfen an Bauern, deren Anwesenheit und Arbeit in bestimmten Regionen aus landeskulturellen Gründen bzw. zur Sicherung des Küstenschutzes erforderlich ist\*.

### 2. Strukturpolitik und Dorferneuerung

Die Dorferneuerung darf nicht nur als eine agrarstrukturelle Maßnahme in Angriff genommen werden; sie ist

\*In landwirtschaftlichen Gebieten, in denen aus landeskulturellem Interesse (u. a. Deichpflege, Wildbachverbauung, Lawinenschutz) die Anwesenheit von Landwirten erwünscht ist, sind die dort wirtschaftenden Bauern bei nicht genügender Ackernahrung staatlich zu fördern. Die Förderung ist an eine Leistung gebunden.

eine gesellschaftspolitische Aufgabe. Das Dorf und der ländliche Raum, insbesondere in den agrarischen Problemgebieten, bedürfen der Förderung. Die Verbesserung der kommunalen Grundausstattung in den Dörfern durch Ausbau der kulturellen und zivilisatorischen Einrichtungen und die Entwicklung der ländlichen Zentralorte müssen im Einklang mit der Regionalplanung stehen. Überörtliche Planungen und Großraumprojekte sollten daher stärker gefördert werden, wobei Bund und Länder die jeweiligen Maßnahmen vorher aufeinander abstimmen müßten.

Die Wohngebäudezählung vom 6. Juni 1961 ergab, daß auf dem Land die Wasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienbeseitigung noch viel zu wünschen übrig lassen. Die entsprechenden Maßnahmen zur Verbesserung dieser Verhältnisse müssen erheblich verstärkt werden.

### 3. Flurbereinigung

Einer der Hauptmängel unserer heutigen Agrarstruktur ist die Flurzersplitterung. Eine rationelle, zeitgemäße Bewirtschaftung der flurzersplitterten Betriebe ist nahezu unmöglich. Aus diesem Grund kommt der verstärkten Förderung der Flurbereinigung nach wie vor besondere Bedeutung zu. Die bereinigungsbedürftige Fläche der Dringlichkeitsstufe I (vordringlich zu bereinigen) beläuft sich noch auf viele hunderttausend ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Um die Hauptmasse dieser Dringlichkeitsfälle schneller bereinigen zu können, muß die jährliche Leistung erheblich gesteigert werden. Das ist nur möglich, wenn die Flurbereinigungsbehörden personell wie technisch verstärkt und die Siedlungsgesellschaften weit stärker als bisher, insbesondere für die beschleunigte Zusammenlegung, herangezogen werden.

Die Kosten sollen in Form von Zuschüssen und Darlehen zu 60 Prozent vom Bund und zu 30 Prozent vom Land getragen werden. Zehn Prozent der Kosten sollen als Eigenleistung der Teilnehmer aufgebracht werden. Für diese Eigenleistung ist die Möglichkeit der Vorfinanzierung zu schaffen.

Es soll den Ländern überlassen bleiben, die Eigenleistung in besonders schwierig gelagerten Fällen ganz oder teilweise zu übernehmen.

### 4. Aussiedlung, Aufstockung und Althofsanierung

Neben der Flurzersplitterung weist die Agrarstruktur große Mängel in den Dorf- und Hoflagen und in den Betriebsgrößen auf. Deshalb müssen mehr Mittel für die Aussiedlung, die Althofsanierung und für die Aufstockung bereitgestellt werden.

Die übrigen Förderungsmaßnahmen, wie freiwilliger Landtausch, Umwandlung von Pacht in Eigentum, Herausnahme von Grenzertragsböden aus der landwirtschaftlichen Nutzung, Umwandlung von Niederwald in Hochwald und Anlage von Windschutzpflanzungen, erhalten in Zukunft eine stärkere Bedeutung.

### 5. Wirtschaftswegebau

Mit der immer stärker werdenden Motorisierung hat die Anpassung der Verkehrswege in den Feldflächen nicht Schritt gehalten. Folge der schlechten Wirtschaftswege sind Materialverschleiß und Zeitverlust; sie nehmen der Rationalisierung der Betriebe zum Teil ihren Sinn. Der Ausbau der Wirtschaftswege hat für die Landwirtschaft

dieselbe Bedeutung wie der Ausbau des Straßennetzes für den allgemeinen Verkehr.

Nach einschlägigen Schätzungen ergibt sich, daß bis zum Jahre 1970 mindestens noch 90 000 km befestigter Wirtschaftswege gebaut werden sollten, wobei ein bedeutender Teil wie bisher im Rahmen der Flurbereinigung erstellt werden kann.

Die Zuschüsse des Bundes und der Länder sollen von Fall zu Fall bemessen werden. Sie sollen der Finanzkraft der Träger angepaßt werden und mindestens 80 Prozent betragen. Für in besonders schwieriger Lage befindliche Gemeinden und öffentlich-rechtliche Wegeigentümer kann die gesamte Baulast übernommen werden.

## 6. Modellbetriebe

Den seitherigen agrarpolitischen Maßnahmen mangelte es daran, daß das Leitbild des bäuerlichen Familienbetriebes zwar grundsätzlich anerkannt wurde, daß aber die Vorstellungen über seine Form und Gestalt weit auseinandergingen.

Es gibt jedoch eine ganze Reihe von Gründen, die dafür sprechen, laufend Vorstellungen darüber zu entwickeln, wie die lebensfähigen Betriebe unter Leitung beruflich gut vorgebildeter Bauern in den verschiedenen Anbauregionen, Betriebssystemen und Marktverhältnissen im Hinblick auf den Gemeinsamen Markt aussehen sollten. Die Agrarstrukturpolitik, insbesondere die Siedlungspolitik, die Kreditpolitik und nicht zuletzt die Einkommenspolitik erfordern klare Aussagen.

Deshalb sollen bäuerliche Modellbetriebe entwickelt werden, die folgenden Ansprüchen genügen:

Der lebensfähige Familienbetrieb ist ein Vollerwerbsbetrieb, der seinen Arbeitskräften volle Beschäftigung gibt und neben einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals ein Einkommen ermöglicht, das dem vergleichbarer Berufsgruppen entspricht.

Es sind Kommissionen aus Vertretern der Berufsorganisationen, der Landwirtschaftsbehörden und der Wissenschaft zu bilden. Sie haben für jeden ländlichen Bereich eine Reihe von regional typischen Betrieben zu ermitteln, die zu Modellbetrieben erklärt werden können. Diese Betriebe sollen dazu beitragen, die Zahl und die Rentabilität der lebensfähigen Betriebe zu erhöhen.

## 7. Sozialfonds zur Strukturverbesserung

Um die Agrar- und Sozialstruktur beschleunigt zu verbessern, wird ein Fonds eingerichtet, aus dem Mittel für folgende Aufgaben bereitgestellt werden:

a) Zusätzliche Entschädigung oder zusätzliches Altersgeld für Landwirte, die ihre Betriebe der Agrarstrukturverbesserung zur Verfügung stellen und aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben ausscheiden. Hierbei muß auch die Konsolidierung der Schulden der ausscheidenden Landwirte angestrebt werden.

b) Verbilligung von Darlehen zur außerlandwirtschaftlichen Existenzgründung bei Abgabe (Verkauf und/oder Verpachtung) landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung.

c) Umschulungshilfen für ausscheidende Betriebsleiter und Familienangehörige.

Beim Übergang in außerlandwirtschaftliche Berufe ist darauf zu achten, daß die neuen Existenzen möglichst im ländlichen Raum entstehen, damit dessen Entleerung vermieden wird.

## V. Kreditpolitik

Im Zuge der tiefgreifenden Umwandlung der landwirtschaftlichen Boden- und Betriebsstruktur entsteht laufend ein großer Kapitalbedarf. Für die Landwirtschaft sind die Möglichkeiten der Selbstfinanzierung sehr begrenzt. Aus diesem Grunde ist sie auf die Fremdfinanzierung, den Agrarkredit, angewiesen. Die gegenwärtigen deutschen Zinssätze sind innerhalb der EWG trotz der Verbilligung die höchsten. Die Maßnahmen zur Zinsverbilligung sind demnach zu verbessern.

Die derzeitige landwirtschaftliche Kreditpolitik des Bundes wird den heutigen und künftigen Erfordernissen nicht gerecht; auch sind die Vergabeverfahren und Kreditbedingungen vielfach unzureichend geregelt und schlecht überschaubar. Die Umstände erfordern den Ausbau des Agrarkreditsystems in folgenden Richtungen:

1. Der Investitionskredit sollte möglichst nach einem betrieblichen Stufeninvestitionsplan bei verbindlicher Zusage der gesamten Kreditsumme gegeben werden. Die verbilligten Kredite sollen zu Investitionen in der Außen- und Innenwirtschaft von Einzelbetrieben bzw. von Betriebsgemeinschaften, die teilweise oder ganz eine gemeinsame Bewirtschaftung betreiben, verwandt werden.

Für den Aufbau einer gesicherten, über lange Fristen laufenden Hofkreditaktion ist die Einrichtung eines Fonds erforderlich, der aus Haushaltsmitteln des Bundes gespeist wird. In diesen Fonds fließen die Tilgungsbeträge aller bisher und in Zukunft aus Bundesmitteln gewährten Hofkredite zurück. Aus diesem

Fonds sind den Pächtern landwirtschaftlicher Betriebe die gleichen Hilfsmöglichkeiten einzuräumen.

2. Daneben bleibt ein überbetrieblicher Kredit zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich. Diese Mittel sollen für sämtliche Strukturmaßnahmen überbetrieblicher Natur verwendet werden. Hauptfinanzierungsquelle sollen die öffentlichen Haushalte sein, die durch Mittel des Kapitalmarktes ergänzt werden.

Die Zinsbelastung darf die im EWG-Raum übliche nicht übersteigen.

## VI. Sozialpolitik

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands tritt seit langem für eine konstruktive landwirtschaftliche Sozialpolitik ein. Sie hält die im Landwirtschaftsgesetz angezogenen Mittel der allgemeinen Wirtschaftspolitik, der Agrarpolitik sowie der Steuer-, Kredit-, Handels- und Preispolitik nicht für ausreichend, um die soziale Lage der in der Landwirtschaft Tätigen an die vergleichbarer Berufsgruppen anzugleichen. Das Landwirtschaftsgesetz ist ohne fühlbare sozialpolitische Ergänzung nicht zu erfüllen. Die SPD hat daher einen landwirtschaftlichen Sozialplan vorgelegt, der ein auf die Selbständigkeit bäuerlichen Wirtschaftens gerichtetes System sozialer Sicherung darstellt:

### 1. Ausbau der sozialen Sicherung

#### a) bei Krankheit

Krankheitsschutz für alle selbständigen Landwirte und ihre mithelfenden Familienangehörigen mit folgenden Leistungen: Arzt- und Facharztbehandlung, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Krankenhausaufenthalt, Zahnbehandlung einschließlich Zahnersatz, Mutterschaftshilfe, Sterbegeld

#### b) bei Unfall

Erhöhung der Unfallrente für selbständige Landwirte und mithelfende Familienarbeitskräfte auf die Höhe der Unfallrenten für landwirtschaftliche Lohnarbeitskräfte,

Kapitalisierung kleinerer Unfallrenten auf Antrag für betriebliche Investitionen

#### c) bei Erwerbsunfähigkeit

Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

#### d) im Alter

Einbeziehung der mithelfenden Familienarbeitskräfte in die landwirtschaftliche Altershilfe, soweit sie keine Altersversorgung haben,

Gewährung eines ausreichenden Altersgeldes an landwirtschaftliche Altenteiler,

Gewährung von Altersgeld an Witwen und Witwer, auch wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

Gewährung einer Pflegezulage in Höhe des halben Altersgeldes bei Gebrechlichkeit,

volle Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in ihrer sozialen Sicherung mit den übrigen Arbeitnehmern; Erhöhung des Sonderzuschlages zum Altersruhegeld der Landarbeiter

#### e) durch Gestellung von Hilfspersonal (Betriebshelfer, Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen) bei langfristiger Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, sowie im Todesfall und im Urlaub.

### 2. Organisation, Verwaltung und Finanzierung

Als gemeinsamer Träger für die unter 1. genannten Maßnahmen wird ein landwirtschaftliches Sozialwerk in Form einer Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage beruflicher Selbstverwaltung geschaffen. In diesem Sozialwerk sollen Landkrankenkassen, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und landwirtschaftliche Alterskassen zusammenarbeiten.

## VII. Bildung, Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung

Die notwendige Anpassung der Wirtschaftsführung und der Produktionstechnik an die Bedingungen des Gemeinsamen Marktes stellen ungewöhnlich hohe Anforderungen an den Bauern, dessen Wissen und Können ihrerseits durch ausreichende Bildung und Ausbildung entscheidend bestimmt werden. Die unternehmerische Aufgabe des Landwirts wächst. Die geistige Bewältigung schwieriger Probleme der Betriebsorganisation und Wirtschaftsführung erfordert außerdem die Hilfestellung durch eine ausreichende Beratung des landwirtschaftlichen Unternehmers.

### 1. Bildung und Ausbildung

Die ein- und zweiklassigen ländlichen Volksschulen sind zu vollklassigen Mittelpunktschulen auszubauen. Die Verwirklichung des 9. Schuljahres in allen Ländern der Bundesrepublik ist auch von dem Standpunkt der landwirtschaftlichen Berufsausbildung zu fordern.

Für jeden künftigen landwirtschaftlichen Betriebsleiter ist eine ausreichende praktische Lehrzeit, die mit der Gehilfenprüfung abgeschlossen wird, obligatorisch. Dabei ist ein Jahr Fremdlehre zu leisten.

Die erfolgreiche Ablegung der landwirtschaftlichen Gehilfenprüfung ist Voraussetzung für den Besuch der Landwirtschaftsschulen. Auch für die landwirtschaftlichen Fach-

schulen ist in allen Ländern die volle Schulgeld- und Lernmittelfreiheit einzuführen.

Um eine Fachschulbildung auf breiter Basis zu erreichen und die gebotenen Lernmöglichkeiten voll auszunutzen, ist der Pflichtbesuch der Landwirtschaftsschule für jeden künftigen Leiter eines Vollerwerbsbetriebes anzustreben. Damit wird eine Annäherung an die Bedingungen im Handwerk und Gewerbe erreicht.

Während der Gehilfenfortbildungszeit, nach Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule, sind Vorbereitungslehrgänge für die Meisterprüfung durchzuführen. Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung soll grundsätzlich wie beim Handwerk Lehr- und Ausbildungsbefugnis verleihen. Aber auch die fachliche Weiterbildung der jungen Landwirte ist zu intensivieren.

Bei gleicher Ausbildung der Lehrkräfte können die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu landwirtschaftlichen Lehranstalten schrittweise zusammengelegt werden. Die höheren Landbauschulen sollten zu echten sechsemestrigen landwirtschaftlichen Ingenieurschulen, wie sie die Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister vorsieht, ausgebaut werden.

Die Erwachseneubildung auf dem Lande, insbesondere auch die fachliche Weiterbildung, ist nachhaltig zu fördern. Die Ansätze zur Weiterbildung der landwirtschaftlichen Facharbeiter sind auszubauen. Die Möglichkeiten des zweiten Bildungsweges sind dem landwirtschaftlichen Nachwuchs in ausreichendem Maße zu öffnen.

### 2. Wirtschaftsberatung

Die tätige Selbsthilfe der bäuerlichen Bevölkerung als Voraussetzung jeder staatlichen Hilfe kann sich nur dann

entfalten, wenn der landwirtschaftliche Betriebsleiter sich laufend mit den agrarökonomischen und agrartechnischen Fortschritten vertraut machen kann. Ihm muß daher eine wirkungsvolle Betriebs- und Wirtschaftsberatung zur Seite stehen, die auf eine wettbewerbsorientierte Wirtschaftsführung gerichtet ist. Das bestehende, im allgemeinen bewährte System der landwirtschaftlichen Beratung mit Offizial- und zusätzlicher freier Beratung ist beizubehalten, sollte jedoch, soweit notwendig, durch Fach- und Spezialberater ergänzt werden.

## VIII. Die Finanzierung des Programms

Für die Finanzierung der Vorschläge, die in ihren wesentlichen Teilen bis zum Ende der Übergangszeit im Gemeinsamen Markt erfüllt sein sollen, sind die Mittel des Bundes und der Länder, die zur Zeit für landwirtschaftliche Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, in vollem Umfange einzusetzen. Auf die Mittel aus den entsprechenden Fonds der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist nochmals besonders hinzuweisen. Soweit es sich um die Schul- und Berufsausbildung handelt, sind wir der Auffassung, daß die Länder und Kommunen durch unsere Vorschläge hier nicht über den Rahmen der Anstrengungen hinaus beansprucht werden, welche zur Verbesserung des allgemeinen Bildungswesens ohnehin notwendig sind.

Diese Vorschläge der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für die Landwirtschaftspolitik in der Bundesrepublik sollen in den noch verbleibenden Jahren der Übergangszeit verwirklicht werden. Gleichzeitig wird eine sozialdemokratisch geführte Bundesregierung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Politik durchsetzen helfen, die, zusammen mit der Verwirklichung dieser Vorschläge, endlich die in der Landwirtschaft Tätigen für die Herausforderungen der modernen Wirtschaftsentwicklung wappnet und sie zugleich an den ständigen Verbesserungen des Lebensstandards in der Wohlstandsgesellschaft teilnehmen läßt.

Deutscher Bundestag  
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2822

**Antrag**  
**der Fraktion der SPD**

Der Bundestag wolle beschließen:

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Anpassung der landwirtschaftlichen**  
**Erzeugung an die Erfordernisse des**  
**Marktes (Marktstrukturgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Eine Erzeugergemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe zu dem Zweck, ihre landwirtschaftliche Erzeugung gemeinsam den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

(2) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung und die landwirtschaftliche Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse.

(3) Erzeugerbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die die in Absatz 2 genannten Erzeugnisse erzeugen oder gewinnen.

## § 2

Erzeugergemeinschaften und Erzeugerbetriebe, die Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu fördern, wenn die Erzeugergemeinschaft von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannt ist.

## § 3

(1) Eine Erzeugergemeinschaft ist anzuerkennen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie darf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf dem Gebiet des Bezuges oder Absatzes von Waren unterhalten;
3. ihre Satzung muß Bestimmungen vorsehen über
  - a) die Beschränkung der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - b) die Verpflichtung der Mitglieder, bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten, die ein gleichmäßiges Warenangebot sicherstellen,
  - c) die Verpflichtung jedes Mitglieds, längerfristige Lieferverträge nach § 7 zur Anpassung der Erzeugung und des Absatzes an die Bedürfnisse des Marktes abzuschließen,

d) die Überwachung der Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsvorschriften und Lieferverträge durch das vertretungsberechtigte Organ,

e) die Verhängung von Geldbußen bei schuldhaftem Verstoß gegen Mitgliedschaftspflichten,

f) die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Kündigungsfrist für den Fall des Austritts zwei Jahre betragen muß,

g) die Organe, ihre Aufgaben und die Art ihrer Beschlußfassung, wobei der Beschluß über die Festlegung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln (Buchstabe b) zu seiner Wirksamkeit entweder der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder mit der Hälfte der Produktionsmenge oder der Hälfte der Mitglieder mit zwei Dritteln der Produktionsmenge bedarf,

h) Beiträge und ihre Verwendung,

i) die teilweise oder vollständige Freistellung ihrer Mitglieder von den Verpflichtungen im Falle höherer Gewalt;

4. ihr muß eine Mindestzahl von Erzeugerbetrieben angehören;

5. sie muß ferner eine Mindestanbaufläche oder Mindestproduktionsmenge eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter Erzeugnisse nachweisen;

6. zur Gewährleistung eines wirtschaftlich rationellen räumlichen Zusammenschlusses darf sie nur Mitglieder aufnehmen, deren Betrieb in dem Gebiet eines oder mehrerer aneinandergrenzender Kreise eines Landes liegt.

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfalle die räumliche Höchstaudehnung einer Erzeugergemeinschaft festlegen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse nach Anhörung des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung,

1. welche landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu einer Gruppe verwandter landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a),
2. wie viele Erzeugerbetriebe einer Erzeugergemeinschaft mindestens angehören müssen (Absatz 1 Nr. 4),
3. welche Mindestanbaufläche oder Mindestproduktionsmenge eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter landwirtschaftlicher Erzeugnisse erreicht werden muß (Absatz 1 Nr. 5).

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

#### § 4

(1) Anerkannte Erzeugergemeinschaften und Erzeugerbetriebe, die Mitglieder von anerkannten Erzeugergemeinschaften sind, werden aus öffentlichen Mitteln des Bundes durch

1. Beihilfen zu den gemeinschaftlich notwendigen Erstinvestitionen, die der Herstellung einheitlicher Erzeugungsgrundlagen und Produktionsgestaltung dienen,
2. Beihilfen für die notwendige Beratung und wirksame Qualitätskontrollen

gefördert.

(2) Die Beihilfen können als verlorene Zuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen gewährt werden. Beide Arten der Beihilfen können auch nebeneinander gewährt werden.

(3) Beim Widerruf der Anerkennung (§ 3 Abs. 3) muß die Beihilfe ganz oder teilweise, mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst, zurückgezahlt werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt durch Rechtsverordnung, unter welcher Voraussetzung die Beihilfe nur teilweise zurückzuzahlen ist. Dabei sind die gesamten Verhältnisse und die Entwicklung der Erzeugergemeinschaft zu berücksichtigen, insbesondere, wie lange die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt waren und in welchem Umfange durch die gewährten Beihilfen ein dem Zweck dieses Gesetzes entsprechender Erfolg erzielt wurde.

#### § 5

(1) Anerkannte Erzeugergemeinschaften, die das gleiche landwirtschaftliche Erzeugnis oder die gleiche Gruppe verwandter Erzeugnisse erzeugen oder gewinnen, können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen.

(2) Eine Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, durch Unterrichtung und Beratung bei den Erzeugergemeinschaften darauf hinzuwirken, daß die Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes angepaßt wird. Sie hat insbesondere die Anwendung einheitlicher Erzeugungs- und Qualitätsregeln und Lieferverträge zu fördern.

#### § 6

(1) Bei den zuständigen obersten Landesbehörden sind in Zusammenarbeit mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen für jedes landwirtschaftliche Erzeugnis oder für jede

Gruppe verwandter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Marktbeiräte zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 6 Vertreter der Arbeitsgemeinschaften,
- 3 Vertreter der landwirtschaftliche Erzeugnisse bearbeitenden oder verarbeitenden Wirtschaft oder des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- 3 Vertreter der Verbraucherschaft,
- 1 Vertreter der Landesregierung.

(2) Die Marktbeiräte haben die Aufgabe,

1. Musterverträge zu erarbeiten,
2. mindestens zweimal im Jahr zur Beratung der Marktlage, insbesondere der Preisentwicklung zusammenzutreten.

(3) Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftsgruppen sind in den Marktbeiräten ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Unkosten.

## § 7

(1) Ein Unternehmen, dessen Geschäftsbetrieb auf den Bezug, den Absatz, die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes gerichtet ist, ist ohne Rücksicht auf seine Rechtsform nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu fördern, wenn es folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Es muß mit Mitgliedern einer oder mehrerer anerkannter Erzeugergemeinschaften längerfristige Lieferverträge abschließen, die Bestimmungen vorsehen über
  - a) die Dauer des Vertrags,
  - b) die Kündigungsfristen,
  - c) die Mindest- oder Festmengen der zu liefernden und abzunchmenden Erzeugnisse,

- d) den Ort und Zeitpunkt der Lieferung,
- e) Vereinbarungen über die an die Erzeuger zu zahlenden Preise unter Berücksichtigung der Marktlage und der Qualität,
- f) eine rechtzeitige Information bei größeren Änderungen seines Betriebsprogramms,
- g) die anzuwendenden allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- h) die teilweise oder vollständige Freistellung der Vertragspartner von ihren Verpflichtungen im Falle höherer Gewalt;

2. es muß eine Mindestmenge eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Grund der Lieferverträge mit Mitgliedern einer oder mehrerer anerkannter Erzeugergemeinschaften abnehmen;
3. die Lieferverträge mit Mitgliedern einer anerkannten Erzeugergemeinschaft müssen für eine bestimmte Mindestdauer abgeschlossen sein;
4. es muß laufend Qualitätsprüfungen seiner Erzeugnisse durchführen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt nach Anhörung des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft und der beteiligten Wirtschaftskreise des Handels und der landwirtschaftliche Erzeugnisse bearbeitenden oder verarbeitenden Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung,

1. welche Mindestmengen eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter landwirtschaftlicher Erzeugnisse abgenommen werden müssen (Absatz 1 Nr. 2),

2. welche Mindestmenge die abzuschließenden Anbau- und Lieferverträge je nach der Art des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses haben müssen (Absatz 1 Nr. 3).

### § 8

(1) Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 7 erfüllen, werden aus öffentlichen Mitteln des Bundes durch

1. einmalige Beihilfen für notwendige Erstinvestitionen (Investitionshilfe),
2. Beihilfen zur Deckung der Betriebskosten der ersten sechs Monate (Starthilfe) gefördert.

(2) Die Investitionshilfe kann als verlorener Zuschuß oder zinsverbilligtes Darlehen gewährt werden. Beide Arten der Investitionshilfe können auch nebeneinander gewährt werden.

(3) Die Starthilfe wird als zinsverbilligtes Darlehen gewährt. Sie wird nur gewährt, soweit das Unternehmen nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft die Betriebskosten zu tragen.

(4) Sind die Voraussetzungen des § 7 nicht mehr erfüllt, so muß die Beihilfe ganz oder teilweise, mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst, zurückgezahlt werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen die Beihilfe nur teilweise zurückzuzahlen ist. Dabei sind die gesamten Verhältnisse und die Entwicklung des Unternehmens und die Lieferverträge mit den Mitgliedern der Erzeugergemeinschaften zu berücksichtigen, insbesondere, wie lange die Voraussetzungen des § 7 erfüllt waren und

in welchem Umfang durch die gewährten Beihilfen ein dem Zweck dieses Gesetzes entsprechender Erfolg erzielt wurde.

### § 9

(1) Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 7 erfüllen, erhalten aus öffentlichen Mitteln des Bundes je Einheit der auf Grund der Lieferverträge (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) veräußerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Strukturverbesserungsprämie, deren Höhe nach Qualitäten gestaffelt ist.

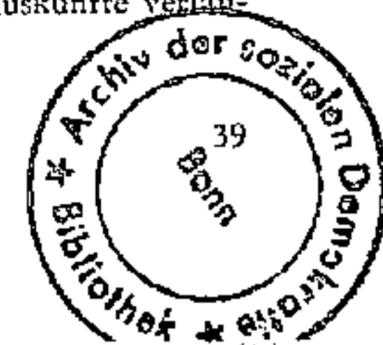
(2) Das Unternehmen hat die Prämie in voller Höhe zusätzlich zum erzielten Marktpreis an den jeweiligen Erzeugerbetrieb auszuzahlen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen nach Anhörung des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft durch Rechtsverordnung die Höhe der Prämie je nach Art des landwirtschaftlichen Erzeugnisses sowie die für die Anspruchsberechtigung zu führenden Nachweise. Die Prämie beträgt im ersten Jahr höchstens 5 vom Hundert des Umsatzes und ist linear degressiv zu gestalten.

(4) Die Gewährung von Strukturverbesserungsprämien läuft am 31. Dezember 1969 aus.

### § 10

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz oder durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.



(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die nach §§ 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

#### § 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 12

(1) Die Bußgeldvorschrift des § 11 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen

beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

#### § 13

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine nach § 11 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Höhe der Geldbuße beträgt bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

#### § 14

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine nach § 11 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 begangen worden, so ist die Geldbuße nach dieser Vorschrift zu bestimmen.

#### § 15

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

#### § 16

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Bestimmungen über Förderungsmaßnahmen der horizontalen und vertikalen Verbundwirtschaft, die mit diesem Gesetz nicht im Einklang stehen, aufgehoben.

(2) Auf den Anwendungsbereich dieses Gesetzes findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) keine Anwendung.

#### § 17

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den zuständigen obersten Landesbehörden zugewiesenen Aufgaben auf eine andere Behörde des Landes übertragen.

#### § 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 19

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1964

Erlcr und Fraktion